

## 05. Juli 2021

Seit dem 23. Juni 2021 dürfen alle Reisenden auf dem Landweg (also z.B. mit dem Auto, mit dem Bus oder mit dem Zug) von Österreich, der Slowakei, Rumänien, Serbien, Kroatien oder Slowenien aus nach Ungarn ohne Einschränkungen einreisen. Für den Luftverkehr gelten weiterhin die unten aufgeführten Einschränkungen.

Bitte beachten Sie: touristische Beherbergung ist in Ungarn nur mit einem entsprechenden Nachweis der Impfung oder der Genesung möglich.

In Ungarn werden folgende Nachweise anerkannt:

- Der von einer ungarischen Behörde ausgestellte Impfausweis („védettségi igazolvány“),
- Impfausweis eines Landes, mit dem Ungarn ein bilaterales Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Impfnachweisen abgeschlossen hat (die Liste der Länder finden Sie hier: <https://konzulizsolgalat.kormany.hu/utazas-a-vedettsegi-igazolvannyal>),
- Impfausweis eines Landes, den Ungarn einseitig anerkennt (die Liste der Länder finden Sie hier: <https://konzulizsolgalat.kormany.hu/utazas-a-vedettsegi-igazolvannyal>),
- Das digitale COVID-Zertifikat der EU. Bitte beachten Sie die Unterschiede zwischen der Regelung in Ungarn und in Deutschland: in Ungarn werden z.B. grundsätzlich PCR-Tests anerkannt (max. 72 Stunden alt) und keine Antigen-Schnelltests. Falls Sie ein EU COVID-Zertifikat bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung verwenden möchten (z.B. bei einer Flugreise nach Ungarn, oder Beherbergung in Ungarn), nehmen Sie, bitte, vorher den Kontakt mit dem Dienstleister (z.B. mit der Fluggesellschaft, oder mit dem Hotel) auf und klären Sie eventuelle offene Fragen bezüglich der Akzeptanz Ihres Zertifikats.
- Nachweis einer überstandenen Infektion innerhalb von 6 Monaten vor der Einreise (z.B. ein ärztlicher Attest, ein positiver Corona-Befund und eine Bescheinigung der Genesung, in englischer oder ungarischer Sprache).

Mit den aufgelisteten Nachweisen kann man ohne Einschränkungen nach Ungarn einreisen (auch im Luftverkehr) und verschiedene Dienstleistungen in Anspruch nehmen (hauptsächlich im Bereich von touristischen und Freizeitaktivitäten).

Die Einreiseregulungen in englischer Sprache finden Sie hier:

<http://www.police.hu/en/content/information-on-general-rules-of-border-crossing>

Für alle weiteren Einreisen, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen (also Einreise im Flugverkehr, sowie Einreise aus der Ukraine, ohne den oben genannten Nachweisen) gelten weiterhin die Einreisebestimmungen wie folgt.

1) Gemäß Regierungsverordnung werden folgende Personen gleichermaßen behandelt:

- ungarische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen ohne ungarischer Staatsbürgerschaft;
- Personen die zur unbefristeten Aufenthalt auf ungarischem Territorium berechtigt sind (und dies mit den entsprechenden Dokumenten bezeugen können), sowie ihre Familienangehörige;
- Personen, die über einen Aufenthaltstitel für einen Zeitraum über 90 Tage verfügen und das mit einem Dokument bei der Einreise bezeugen können;
- Sportler und Sportfachleute von, bzw. im Auftrag von ungarischen Sportorganisationen im Sinne des Sportgesetzes, auf der Rückreise von der Teilnahme an einer internationalen Sportveranstaltung,
- Künstler und Mitarbeiter im Auftrag von ungarischen Kulturinstitutionen, auf der Rückreise von einer internationalen Kulturveranstaltung.

2) Die Gültigkeit der Regierungsverordnung erstreckt sich nicht auf den Güterverkehr.

3) Die im Punkt 1) genannten Personen können bei der Einreise einer Gesundheitsuntersuchung unterzogen werden. Sollte bei einem Reisenden der Verdacht auf eine Infizierung festgestellt werden, wird er von der Gesundheitsbehörde unter behördliche Quarantäne (oder unter bestimmten Konditionen in häusliche Quarantäne) gestellt.

Wenn bei der Untersuchung kein Verdacht auf eine Infizierung entsteht, müssen Personen je nach Vorhandensein eines Wohn- oder Aufenthaltsorts in Ungarn 10 Tage in häuslicher, oder in behördlicher Quarantäne verbringen. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann der betroffenen Person erlauben, innerhalb von maximal 5 Tagen 2 PCR-Tests machen zu lassen, aber zwischen den beiden Tests müssen mindestens 48 Stunden vergehen. Als erster PCR-Test muss auch eine Untersuchung berücksichtigt werden, die in einem Mitgliedsstaat des Schengen-Raumes, in den USA oder in Kanada durchgeführt wurde und dessen Resultat mit einem Dokument in englischer oder ungarischer Sprache bezeugt wird. Mit zwei negativen Tests kann die zuständige Gesundheitsbehörde die Quarantäne vorzeitig beenden.

4) Ausländische Staatsbürger dürfen – mit der Ausnahme von bestimmten Fällen – nicht nach Ungarn einreisen. Eine Ausnahmegenehmigung kann die Polizei erteilen. Solche Ausnahmen sind:

- Teilnahme an einem gerichtlichen, oder behördlichen Verfahren in Ungarn (bezeugt durch ein offizielles Dokument von einem ungarischen Gericht oder Behörde);
- gesundheitliche Behandlung (aufgrund der Einweisung, oder der Bescheinigung einer Gesundheitsinstitution);
- Teilnahme am Studium oder an Prüfungen (aufgrund der Bescheinigung der Bildungseinrichtung);

- Reise in Verbindung mit dem Gütertransport (Reise zum Ausgangspunkt des Transportes, bzw. Heimreise nach dem Transport), mit Bescheinigung des Arbeitgebers;
- Teilnahme an Familienereignissen (Heirat, Taufe, Begräbnis);
- Pflege eines Angehörigen im Sinne des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs;
- Teilnahme an einer Kirchenveranstaltung von besonderer Bedeutung;
- sonstige Gründe.

Der Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung kann elektronisch auf Ungarisch (<https://ugyintezes.police.hu/meltanyossagi-kerelem>) oder auf Englisch (<https://ugyintezes.police.hu/en/meltanyossagi-kerelem>), von dem Reisenden, von einem rechtlichen Vertreter, oder von einem Bevollmächtigten (mit der entsprechenden speziellen Vollmacht) eingereicht werden. Wenn eine Gruppe zum selben Zeitpunkt und aus demselben Grund einreist, kann eine Einzelperson im Namen der Gruppe den Antrag einreichen. Wenn Personen aus demselben Haushalt zum selben Zeitpunkt und aus demselben Grund einreisen, kann eine Einzelperson im Namen von Allen den Antrag einreichen. Im Antrag müssen alle Informationen (z.B. Ziel, Zeitpunkt und Grund der Reise) angegeben, und die Kopien der notwendigen Dokumente beigefügt werden. Die Originaldokumente müssen bei der Einreise mitgeführt werden. Die Polizei kann den Antrag aus epidemiologischen, oder aus Sicherheitsgründen ablehnen, der Einspruch wird von der Aufsichtsbehörde überprüft.

Auch im Falle von ausländischen Einreisewilligen wird eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt. Sollte bei einem Einreisewilligen der Verdacht auf eine Infizierung festgestellt werden, wird die Einreise verweigert. Wenn bei der Untersuchung kein Verdacht auf eine Infizierung entsteht, muss der Einreisende je nach Unterbringungsmöglichkeit in Ungarn 10 Tage in häuslicher, oder in behördlicher Quarantäne verbringen. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann der betroffenen Person erlauben, innerhalb von 5 Tagen 2 PCR-Tests machen zu lassen, aber zwischen den beiden Tests müssen mindestens 48 Stunden vergehen. Auch in diesem Fall wird ein PCR-Test aus dem Ausland, unter der Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen, anerkannt. Mit zwei negativen Tests kann die zuständige Gesundheitsbehörde die Quarantäne vorzeitig beenden.

5) Funktionsträger und Mitarbeiter von ausländischen Wirtschaftsorganisationen, die verbundene Unternehmen mit einer ungarischen Wirtschaftsorganisation im Sinne § 4. Punkt 23. des Gesetzes LXXXI von 1996 sind, dürfen frei von Einschränkungen einreisen. Der Geschäftszweck muss glaubhaft dargestellt werden.

6) Wenn ein ungarischer Staatsbürger mit einem wirtschaftlichen oder Geschäftszweck im Ausland unterwegs war und diesen Zweck glaubhaft darlegt, kann er ohne Einschränkungen nach Ungarn zurückreisen. Wenn ein nichtungarischer Staatsbürger mit einem wirtschaftlichen oder Geschäftszweck nach

Ungarn einreisen will, und diesen Zweck glaubhaft darlegt, kann er ohne Einschränkungen nach Ungarn einreisen.

7) Für Pendler aus den Nachbarstaaten von Ungarn bestehen spezielle Regelungen (siehe §10 der Regierungsverordnung).

8) Für Sportler, Sportfachleute, Teilnehmer von Sportveranstaltungen, sowie für Künstler, technisches Personal und Zuschauer von kulturellen Veranstaltungen bestehen spezielle Regelungen (siehe §§ 11, 12, 13 der Regierungsverordnung).

9) Ausländische Staatsbürger können weiterhin durch Ungarn transitieren, wenn sie sich einer Gesundheitsuntersuchung unterziehen lassen und die Untersuchung kein Verdacht auf eine Infizierung feststellt. Außerdem muss der Reisende die Voraussetzungen im Schengener Visumkodex erfüllen, muss sein Reisezweck und Reiseziel glaubhaft darstellen können, darüber hinaus muss seine Weiterreise in das nächste Land auf seiner Route gesichert sein. Die Person auf der Transitreise muss das Land auf der schnellstmöglichen Reiseroute wieder verlassen.